

07.11.97

Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 31. Oktober 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau - Drucksache 13/8882 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines
Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung
sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 13/8447 -**

mit der Maßgabe, daß

a) in Artikel 1 § 4 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt wird:

„(2a) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nehmen bis zur Neubestellung die bisherigen Frauenbeauftragten der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung gemeinsam wahr.“

Fristablauf: 28.11.97
Erster Durchgang: Drs. 370/97

b) nach Artikel 2 folgende Artikel 2a und 2b eingefügt werden:

Artikel 2 a
Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung" durch die Wörter "Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
2. In § 21 werden die Wörter "Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung" durch die Wörter "Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung" ersetzt.

Artikel 2 b
Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort "bauliche" das Wort "und" eingefügt.
2. In § 27 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
3. In § 27 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt und die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
4. In § 28 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

5. In § 46 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

6. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Gemeinde hat Grundstücke zu veräußern,

1. die sie durch Ausübung des Vorkaufsrechts erlangt hat oder
2. die zu ihren Gunsten enteignet worden sind, um sie für eine bauliche Nutzung vorzubereiten oder der baulichen Nutzung zuzuführen.

Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Austauschland für beabsichtigte städtebauliche Maßnahmen, zur Entschädigung in Land oder für sonstige öffentliche Zwecke benötigt werden. Die Veräußerungspflicht entfällt, wenn für das Grundstück entsprechendes Ersatzland hergegeben oder Miteigentum an einem Grundstück übertragen wurde oder wenn grundstücksgleiche Rechte, Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder sonstige dingliche Rechte an einem Grundstück begründet oder gewährt wurden."

7. § 122 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt

1. aus der Niederschrift über eine Einigung wegen der in ihr bezeichneten Leistungen;
2. aus nicht mehr anfechtbarem Enteignungsbeschluß wegen der zu zahlenden Geldentschädigung oder einer Ausgleichszahlung;
3. aus einem Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Ausgleichszahlung ist erst zulässig, wenn die Ausführungsanordnung wirksam und unanfechtbar geworden ist."

8. In § 215 a Abs. 2 werden die Wörter "sonstiger Verfahrens- oder Formfehler" durch die Wörter "sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern" ersetzt.

9. In § 217 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 28 Abs. 3 und 6" durch die Angabe "§ 28 Abs. 3, 4 und 6" ersetzt.

10. § 247 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "besondere" durch das Wort "besonders" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort "haben" das Wort "dabei" eingefügt.

c) in Artikel 3 der Absatz 1 folgende Fassung erhält:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft."

im übrigen unverändert angenommen.

28.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Oktober 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.